treten. Hier bespricht der Verfasser nämlich sehr eingehend das Edict des Theoderich in Bezug auf seinen Inhalt und auf die Quellen, denen seine einzelnen Bestimmungen entnommen sind. Und um zu erkennen, in welcher Richtung sich die gothischen Zustände und dem entsprechend Gesetzgebung und Rechtspflege fortentwickelt haben, untersucht Dahn in dem zweiten Abschnitt der 4. Abtheilung, in welchen Punkten das der Zeit nach spätere Edict des Athalarich die Bestimmungen des Edictum Theoderici wiederholen oder verschärfen mußte, und welche neuen Gesetzesmaßrègeln nothwendig geworden waren. Nun kamen aber nicht alle Rechtshändel zu förmlichen Processen und das Edict, welches lateinisch geschrieben war und mit den complicirten Rechtsauffassungen der Römer in engem Zusammenhange stand, konnte dem gemeinen Manne unter den Gothen sicherlich nicht verständlich sein und blieb ihm stets mehr oder weniger fremd. Welches Recht fand also in den Fällen Anwendung, in welchen es nicht zum eigentlichen Processe kam? Gab es daneben ein gemeines Recht in dem Gothenstaate? Dahn verneint diese Frage und hat in dem letzten Abschnitte der 4. Abtheilung nachgewiesen, daß auch unter Theoderich das altdeutsche Princip des persönlichen Rechtes fortgedauert, für die Gothen also zunächst das gothische Recht gegolten habe, wenn auch thatsächlich nicht selten römisches Recht auf die Gothen angewendet worden sei. Das letztere aber geschah natürlich vor allem in solchen Fällen, für welche das gothische Recht keine Entscheidung bot. — So hat denn Dahn ein allseitiges Bild der Verhältnisse in dem italienischen Gothenreiche entworfen und kann im großen und ganzen der Zustimmung zu demselben sicher sein. B.

Gervinus, G. G., Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts seit den Wiener Verträgen. 8. Band. 8. (VIII u. 884 S.) Leipzig 1866, Engelmann.

Der siebente Band der Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts hatte die Entwickelung bis zum Vorabend der Ereignisse vom Juli 1830 fortgeführt; der nunmehr vorliegende achte schildert zunächst zurückgreifend die geistige Bewegung in dem dritten Jahrzehnt sowohl auf dem wissenschaftlichen wie auf dem Gebiete der schönen Literatur und erzählt alsdann, indem so nach allen Seiten die Nothwendigkeit der Katastrophe von 1830 vor Augen gelegt worden ist, in großer Ausführlichkeit die französische Julirevolution, charakterisirt die Erbärmlichkeit der gestürzten Regierung, nicht minder aber auch die Unfähigkeit des Julikönigthums und verfolgt schließlich die Wirkungen der französischen Bewegung in Belgien,

Deutschland, der Schweiz, Spanien, Brasilien, Griechenland, Italien, Polen und endlich England. Auch in diesem Bande finden wir wieder wie in den früheren den allseitigen Blick, welcher weit aus einander liegendes, scheinbar ganz verschiedenartiges zu einem umfassenden Bilde gestaltet. Völlig neues Material hat Gervinus nicht verarbeitet aber im ganzen Gebiete der Literatur Umschau gehalten und hervorgesucht, was irgendwie dazu dienlich sein konnte, den Verlauf und die Eigenthümlichkeit der Ereignisse zu beleuchten. Wenn in jener Uebersicht der geistigen Entwickelung die Träger derselben meist nur mit wenigen pointirten Worten charakterisirt werden konnten, so wird man das lebhaft bedauern müssen. Denn trotz des subjectiven, welches das Urtheil von Gervinus oft in nicht geringem Maße an sich trägt, und von dem auch der gegenwärtige Band wieder einige bezeichnende Beispiele darbietet, gelingt es bekanntlich Gervinus in hervorragendem Grade, die richtige Würdigung der einzelnen Erscheinung mit der Darlegung ihrer allgemeineren Zusammenhänge, ihrer Bedeutung für eine ganze Zeit zu verbinden. Und deßhalb möchte man wünschen, daß Gervinus überall eingehender hätte verfahren können, um so mehr als wo dieß der Fall ist der Leser so anziehende Schilderungen erhält, wie sie in dem vorliegenden Bande z. B. von Lord Byron entworfen worden ist.

Gelegentlich begegnet man in diesem achten Bande Seitenblicken auf die gegenwärtige Entwickelung in Deutschland, welche eine Abneigung des Verfassers gegen Preußen bekunden und allerdings der augenblicklich herrschenden Stimmung wenig entsprechen. Allein gleichwohl hat Gervinus in manchen Punkten nicht Unrecht; so z. B. wenn er der Meinung ist, daß die mächtigsten Anregungen der intellectuellen Entwickelung in Deutschland nicht von den beiden Großstaaten ausgegangen sind (S. 728). Ohne Frage will aber Gervinus nur diese Thatsache einer relativ größeren geistigen Schöpferkraft bei einem Theile der außerhalb Preußens und Oesterreichs stehenden deutschen Bevölkerung constatiren, ohne daraus einen Beweis für die Vortrefflichkeit der Kleinstaaterei zu machen. Seine Sympathien für das Augustenburgerthum können wir freilich nicht theilen, finden übrigens in der darauf bezüglichen Stelle S. 367 und namentlich 368 auch wieder manches richtige, was namentlich im Augenblick der Beherzigung werth ist; wenngleich Gervinus selbst an eine Anwendbarkeit seiner Worte unter Verhältnissen, wie sie die letzten Monate angebahnt haben,

nicht denken konnte, indem der achte Band seiner Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts geschrieben war, ehe irgend jemand die Dinge, die da kommen sollten, auch nur ahnte. Viele werden geneigt sein, in den hierher gehörigen Aeußerungen von Gervinus das völlige Aufgeben einer früher von ihm vertretenen Sache zu sehen; allein sie mögen doch auch nicht vergessen, daß das gegenwärtige Preußen noch nicht alle die Qualitäten in sich darstellt, welche von dem Staate zu begehren sind, der als der deutsche Staat der Zukunft erscheinen will. Allerdings sollte sich der Geschichtschreiber stets dessen bewußt bleiben, was nur vorübergehende Abirrungen sind, und was in der Natur eines Staates begründet ist. Eine Mahnung, wie sie Gervinus hier vielleicht ohne es zu wollen ausgesprochen hat, sollte man indeß doch nicht unbedingt tadeln; denn sie bildet ein wohlthätiges Correctiv für den gegenwärtig herrschenden vielfach ganz gedankenlosen Siegestaumel, der die meisten nur zu sehr dazu geneigt macht, es außer Acht zu lassen, daß neben der Machtentwickelung auch strenge Gesetzlichkeit zu den Grundbedingungen eines gedeihlichen Staatslebens gehört. Th. B.

Gabourd, Amédée, Histoire contemporaine comprenant les principaux événements qui se sont accomplis depuis la révolution de 1830 jusqu'à nos jours. Tome VI. 8. (515 p.) Paris 1866, F. Didot frères.

Der vorliegende neue Band des Gabourdschen Werkes behandelt die Geschichte der verschiedenen europäischen und amerikanischen Staaten von 1842 bis 1844 und führt sodann die Entwickelung in Frankreich bis zur Revolution im Februar 1848 fort. Wie in den früheren Theilen so findet eben auch hier die französische Geschichte vor allem Berücksichtigung. Uebrigens ist der Verfasser durchaus frei von der bei Franzosen so häufigen Nichtachtung und Unkenntniß fremder Zustände, hat es sich vielmehr angelegen sein lassen, ein Verständniß der Eigenthümlichkeiten in der Entwickelung der anderen Staaten zu gewinnen. Der behandelte Zeitraum bietet weniger auf dem Gebiete der auswärtigen Politik wie in den inneren Zuständen bedeutende Bewegungen dar. Daher denn auch die letzteren in dem Gabourdschen Buche weitaus den größten Raum einnehmen. Und namentlich hat der Verfasser auch den volkswirthschaftlichen Verhältnissen und ihrer Bedeutung für die ganze innere Entwickelung der modernen Völker die richtige Würdigung zu Theil werden lassen. Indessen hat Gabourd in der Zeichnung der inneren Lage oft zu mosaikartig ge-